

**Vorlage Nr.: 004/2022
öffentlich****Beschlussvorlage**

Beratungsfolge	Termin	Ö	NÖ	TOP	Abstimmungs- ergebnis		abge- lehnt	abge- setzt
					ein- stimmig	Mehr- heits- beschluss		
Verwaltungsausschuss	17.02.2022							
Rat der Stadt Langelsheim	24.03.2022							

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes**Aufstellung konsolidierter Gesamtabschlüsse****Beschlussvorschlag:**

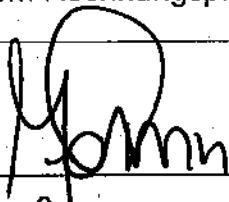
1. Von der Erstellung konsolidierter Gesamtabschlüsse bei der Stadt Langelsheim wird gem. § 179 Abs. 1 Ziffer 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes bis einschließlich zum Haushaltsjahr 2020 abgesehen.
2. Die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe „Stadtwerke der Stadt Langelsheim“ und „Städtische Betriebe Langelsheim (SBL)“ werden ab dem Jahr 2021 jeweils nicht in einen konsolidierten Gesamtabschluss einbezogen, wenn ihre Abschlüsse gem. § 128 Abs. 4 Satz 3 NKomVG für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune nur von untergeordneter Bedeutung sind.
3. Von der Erstellung konsolidierter Gesamtabschlüsse bei der Stadt Langelsheim wird gem. § 128 Abs. 4 Satz 4 NKomVG ab dem Haushaltsjahr 2021 abgesehen, wenn die Gesamtheit der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe „Stadtwerke der Stadt Langelsheim“ und „Städtische Betriebe Langelsheim (SBL)“ für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune nur von untergeordneter Bedeutung sind.

Sachverhalt:

1. Eine Neuregelung des § 179 Abs. 1 Ziffer 1 NKomVG eröffnet den Kommunen die Möglichkeit, durch Beschluss der Vertretung von konsolidierten Gesamtabschlüssen der Kommunen und ihren Einrichtungen, im Fall der Stadt Langelsheim Eigenbetrieben, abzusehen.
Von dieser Möglichkeit soll umfassend Gebrauch gemacht werden.
Konsolidierte Gesamtabschlüsse bezwecken, Aufschluss über die gesamte Vermögens-,

Ertrags- und Finanzlage der Kommune und seiner Einrichtungen zu geben, um mit den gewonnenen Erkenntnissen die Haushaltswirtschaft zu steuern. Aus den Gesamtab schlüssen vor dem Haushaltsjahr 2021 ist kein Erkenntnisgewinn zu erwarten, so dass die Erstellung der zurückliegenden Abschlüsse für nicht erforderlich gehalten wird.

2. Entsprechend § 128 Abs. 4 Satz 3 NKomVG kann die Stadt Langelsheim die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe „Stadtwerke der Stadt Langelsheim“ und „Städtische Betriebe Langelsheim (SBL)“ jeweils ab dem Jahr 2021 nicht in einen konsolidierten Gesamtab schluss einbeziehen, wenn ihre Abschlüsse für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune nur von untergeordneter Bedeutung sind.
Nach einer entsprechenden Auslegungsempfehlung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport (MI) vom 03.04.2020 ist das dann der Fall, wenn die entsprechenden Positionen der jeweiligen Eigenbetriebe unter 30 % der Positionen der summierten Einzelabschlüsse sind.
Eine überschlägige Betrachtung der **Planungsdaten** der Stadt Langelsheim und ihrer Eigenbetriebe hat ergeben, dass zumindest bezüglich der Erträge und Aufwendungen die Stadtwerke der Stadt Langelsheim ca. 13 % und der Eigenbetrieb SBL ca. 2% Anteil an den entsprechenden Positionen der Gesamtheit der Stadt und ihrer Einrichtungen innehaben und somit jeweils von untergeordneter Bedeutung wären.
Sollte dieses ab dem Jahr 2021 auch im jeweiligen **Jahresabschluss** für alle geforderten Positionen der Fall sein, so soll der Abschluss des Eigenbetriebes nicht in den konsolidierten Jahresabschluss einbezogen werden.
Dieses ist jahresbezogen durch einen verwaltungsinternen Vermerk zu dokumentieren und vom Rechnungsprüfungsamt bestätigen zu lassen.
3. Entsprechend § 128 Abs. 4 Satz 4 NKomVG ist ein konsolidierter Gesamtab schluss der Stadt Langelsheim ab dem Jahr 2021 nicht erforderlich, wenn die Gesamtheit der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe „Stadtwerke der Stadt Langelsheim“ und „Städtische Betriebe Langelsheim (SBL)“ für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune nur von untergeordneter Bedeutung sind.
Nach der entsprechenden Auslegungsempfehlung des MI ist das dann der Fall, wenn die entsprechenden Positionen der beider Eigenbetriebe in Summe unter 35 % der Positionen der summierten Einzelabschlüsse sind.
Eine überschlägige Betrachtung der **Planungsdaten** der Stadt Langelsheim und ihrer Eigenbetriebe hat ergeben, dass zumindest bezüglich der Summe der Erträge und Aufwendungen beide Eigenbetriebe zusammen an den entsprechenden Positionen der Gesamtheit der Stadt und ihrer Einrichtungen einen Anteil von ca. 15% innehaben und somit insgesamt von untergeordneter Bedeutung wären.
Sollte dieses ab dem Jahr 2021 auch im jeweiligen **Jahresabschluss** für alle geforderten Positionen der Fall sein, so soll von der Erstellung eines konsolidierten Gesamtab schlusses abgesehen werden.
Dieses ist jahresbezogen durch einen verwaltungsinternen Vermerk zu dokumentieren und vom Rechnungsprüfungsamt bestätigen zu lassen.



Anlagenverzeichnis:

Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 03.04.2020
Aufstellung konsolidierter Gesamtab schlüsse



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

**Niedersächsische Landkreise
Kreisfreie Städte, Region Hannover**

**nachrichtlich:
NLT, NST, NSGB**

Bearbeitet von:
Herrn Rosenberger

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl Nr. (05 11) 120-

Hannover

33 12-10005 § 128 NKomVG 4670

03.04.2020

Aufstellung von konsolidierten Gesamtab schlüssen (§ 128 Abs. 4 NKomVG)

Bezug: Empfehlungen zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtab schlusses

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kommunen sind gemäß § 128 Absatz 4 NKomVG dazu verpflichtet, für jedes Haushaltsjahr zum Stichtag 31.12. einen konsolidierten Gesamtab schluss aufzustellen. Nach § 129 Absatz 1 NKomVG soll die Aufstellung des konsolidierten Gesamtab schlusses innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres erfolgen. Die Vertretung beschließt über den konsolidierten Gesamtab schluss bis spätestens zum 31. Dezember des Jahres, das auf das Haushaltsjahr folgt. Gemäß § 128 Absatz 4 Satz 3 NKomVG brauchen die Aufgabenträger nicht in den konsolidierten Gesamtab schluss einbezogen zu werden, wenn ihre Abschlüsse für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune nur von untergeordneter Bedeutung sind. Zudem ist die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtab schlusses gemäß § 128 Absatz 4 Satz 4 NKomVG nicht erforderlich, wenn die Abschlüsse der Aufgabenträger für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune in ihrer Gesamtheit von untergeordneter Bedeutung sind.

Der unbestimmte Rechtsbegriff „untergeordnete Bedeutung“ bedarf der Auslegung, da dessen Inhalt nicht durch einen festumrissenen Sachverhalt ausgefüllt wird. Wann von einer untergeordneten Bedeutung ausgegangen werden kann, ist von jeder Kommune unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten zu definieren. Bei der Entscheidung, ob ein Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung ist, muss auch die politische und strategische Bedeutung für die Kommune berücksichtigt werden.

In den Empfehlungen zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtab schlusses vom 15.12.2010 (Ifd. Nr. 6.3; https://www.mi.niedersachsen.de/download/51599/Muster-Dienstanweisung_zum_Gesamtab schluss.pdf) wurden als Hilfe zur Auslegung der Wesentlichkeit der Aufgabenträger Prozentwerte vorgegeben, ab wann nicht mehr von einer untergeordneten Bedeutung auszugehen ist. Die seinerzeitige Regelung war auch der Tatsache geschuldet, dass es noch keine Erfahrungen mit der Anwendung der doppelten Buchführung und insbesondere dem konsolidierten Gesamtab schluss auf kommunaler Ebene gab. Nach nunmehr rd. zehn Jahren hat sich die doppelte Buchführung als führendes System des externen Rechnungswesens in ganz Niedersachsen etabliert.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 9
30169 Hannover

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H



Die Notwendigkeit einer kommunalindividuellen Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs wurde durch eine entsprechende Abfrage der kommunalen Spitzenverbände bei den Kommunen aus dem Sommer 2019 bestätigt, die auf meine Bitte hin durchgeführt wurde.

Die Ergebnisse der Umfrage verdeutlichen den grundsätzlichen Bedarf der unterschiedlichen Auslegung des Begriffes der untergeordneten Bedeutung. So meldeten die Mitglieder des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) eine Bandbreite von 2 % bis 50 % (bezogen auf den einzelnen Aufgabenträger) bzw. 5 % bis 76 % (bezogen auf die Summe der Aufgabenträger). Die Mitglieder des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes (NSGB) meldeten Prozentwerte von 7 % bis 55 % (bezogen auf den einzelnen Aufgabenträger) bzw. 30 % bis 52 % (bei wenigen Rückmeldungen, bezogen auf die Summe der Aufgabenträger).

Die kommunalen Spitzenverbände kommen auf der Grundlage der Befragungsergebnisse in Ihrem Votum zu dem Ergebnis, dass eine untergeordnete Bedeutung für den einzelnen Aufgabenträger noch bei 15 % bis 35 % (NLT = 15 %, NSGB = 30 % bis 35 %) und die Summe der Aufgabenträger auch noch bei 30 % bis 35 % (NLT = 30 %, NST = 35 %) vorliegen könnte.

Von untergeordneter Bedeutung können nach Auffassung des MI in der Kommune Aufgabenträger sein, bei denen die Positionen im Einzelabschluss unter 30 % der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse aller Aufgabenträger liegen. Die Summen der Positionen der Einzelabschlüsse der Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung sollte 35 % der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse nicht übersteigen.

Über diese Empfehlungen hinaus, müssen die Kommunen ihren Beurteilungsspielraum nutzen und den Begriff der untergeordneten Bedeutung nach ihren individuellen Gegebenheiten auslegen. Die im Ergebnis der eigenen Prüfung festgelegten Schwellenwerte zur Aufstellungspflicht können dabei sowohl unterhalb als auch oberhalb der empfohlenen Prozentwerte liegen. Unter Berücksichtigung des § 128 Abs. 4 NKomVG ist bei der Entscheidung die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage in ihrer Gesamtheit zu berücksichtigen. Die im Bezugsschreiben unter Nr. 6.3 aufgeführten Positionen dienen als nicht abschließende Orientierungsgrößen.

Die Entscheidung, ob oder wann die Aufgabenträger für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses von untergeordneter Bedeutung sind, ist in einem verwaltungsinternen Vermerk zu dokumentieren und durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt zu bestätigen. Im Rahmen der in den einzelnen Kommunen gelübten Praxis kann erwogen werden, die Festlegungen über die Auslegung der Wesentlichkeit von der Vertretung beschließen zu lassen.

Der Verzicht auf die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabschlusses hat die Kommune von der Vertretung beschließen zu lassen. Der Beschluss ist der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Für die Aufstellung der Gesamtabschlüsse seit 2012 gelten die vorstehenden Empfehlungen entsprechend.

Die Empfehlungen zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses vom 15.12.2010 werden zurzeit überarbeitet.

Ich bitte die Landkreise, ihre kreisangehörigen Kommunen entsprechend zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

gez.
Rasenberger

Aufstellung konsolidierter Gesamtabchlüsse

1.) Absähen von der Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses bis einschließlich 2020 gem. § 179 Abs. 1 Ziffer 1 NKomVG

2.) Nichteinbeziehung von Aufgabenträgern bei untergeordneter Bedeutung für die Gesamtheit gem. § 128 Abs. 4 NKomVG

untergeordnete Bedeutung gem. Erlass MI vom 09.04.2020:

für einzelne Aufgabenträger

Positionen unter 30 % der entsprechenden Positionen aller Aufgabenträger

für die Summe der Aufgabenträger

Positionen unter 35 % der entsprechenden Positionen aller Aufgabenträger

Haushaltsansätze 2021	Stadt	EB Stadtwerke	EB SBL	Summe EB	Gesamtsumme	Anteil EB StW	Anteil EB SBL	Anteil Summe EB
Erträge	22.705.200 €	3.634.600 €	366.700 €	4.001.300 €	26.706.500 €	13,61%	1,37%	14,98%
Aufwendungen	23.757.400 €	3.633.200 €	599.500 €	4.232.700 €	27.990.100 €	12,98%	2,14%	15,12%

Aufgrund der auf Basis der Plandaten zu erwartenden Abschlüsse der Stadt Langelsheim und ihrer Eigenbetriebe ist eine Nichteinbeziehung der Eigenbetriebe in einen Gesamtabchluss möglich. Vor diesem Hintergrund kann auf einen Gesamtabchluss auch nach 2020 verzichtet werden, wenn der jeweilige Jahresabschluss entsprechende Ergebnisse ausweist. Dieser Verzicht ist jeweils in einem Vermerk zu dokumentieren und vom Rechnungsprüfungsamt zu bestätigen.